

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vibraplast AG

Einkauf und Lieferung

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) finden auf sämtliche vertragliche Leistungen Anwendung, welche die Vibraplast AG im Rahmen des Einkaufs und der Lieferung von Kaufgegenständen zugunsten ihrer Kunden erbringt. Als Kunden gelten dabei sowohl natürliche als auch juristische Personen, welche mit der Vibraplast einen mündlichen oder schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben. Schriftlich vereinbarte Individualabreden gehen diesen AGB's vor, subsidiär gelangen die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) sowie bei grenzüberschreitenden Vertragsabschlüssen die INCOTERMS zur Anwendung.
- 1.2 Diesen AGB's widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern der Vibraplast AG gelten nur, wenn sie im Rahmen des Vertragsabschlusses ausdrücklich als den vorliegenden AGB's vorgehende Bestimmungen übernommen wurden. Im Übrigen gelangen widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht zur Anwendung.

2. Offerten und Vertragsabschluss

- 2.1 Verträge zwischen der Vibraplast AG und ihren Vertragspartnern gelten als geschlossen, wenn:
- die schriftliche Bestellung durch den Vertragspartner innert 5 Tagen nach Zustellung schriftlich akzeptiert wurde.
- Sofern sich die schriftliche Bestätigung des Vertragspartners nicht mit der Bestellung der Vibraplast AG deckt, wenn:
- die schriftliche Bestätigung schriftlich von der Vibraplast AG akzeptiert wird.
- 2.2 Allfällige Änderungen und Vertragsanpassungen nach erfolgtem Vertragsschluss haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

3. Bestellmenge und Teillieferung

- 3.1 Die bestellte Menge ist von den Vertragspartnern exakt zu liefern. Eine Abweichung von maximal 5 % wird toleriert, wobei allfällige abweichende Vereinbarungen vorbehalten bleiben.
- 3.2 Teillieferungen oder Vorauslieferungen dürfen lediglich aufgrund einer besonderen Ermächtigung durch die Vibraplast AG erfolgen. Ein entsprechendes Einverständnis hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen, andernfalls es keine Wirkung zeitigt.

4. Bestimmungsort und Lieferfristen

- 4.1 Alle Lieferungen der Vertragspartner erfolgen an den Sitz der Vibraplast AG, 8355 Aadorf (Erfüllungsort).
- 4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die bestellten Waren an den Bestimmungsort zu liefern (Bringschuld).
- 4.3 Die zwischen der Vibraplast AG und dem Vertragspartner vereinbarten Termine gelten als Ablieferungstermine am Sitz der Vibraplast AG in 8355 Aadorf.
- 4.4 Der Vertragspartner setzt die Vibraplast umgehend davon in Kenntnis, wenn sie Kenntnis von Umständen erhält oder solche Umstände absehbar sind, aufgrund deren Eintreten sich der vereinbarte Liefertermin verschieben könnte.
- 4.5 Im Falle der verspäteten Lieferung schuldet der Vertragspartner der Vibraplast AG neben der Lieferung eine Konventionalstrafe in der Höhe von 0.5 % des Gesamtpreises der ausstehenden Lieferung. Für jede angefangene Woche der verspäteten Lieferung erhöht sich dieser Betrag um weitere 0.5 % des Gesamtpreises der ausbleibenden Lieferung. Die Vibraplast AG ist berechtigt, auf diese Weise maximal 5 % des Gesamtpreises der ausbleibenden Lieferung zu fordern.
- 4.6 Für alle Schäden, welche durch die Konventionalstrafe nicht gedeckt werden können, haftet der Vertragspartner entsprechend den Verzugsregelungen des Obligationenrechts.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vibraplast AG

Einkauf und Lieferung

5. Versand, Verpackung und Transport

- 5.1 Der Vertragspartner ist für den Transport der bestellten Ware besorgt.
- 5.2 Die Ware ist dabei handelsüblich zu verpacken. Die Vibraplast AG ist berechtigt, Weisungen betreffend die Verpackung zu geben.
- 5.3 Die Vibraplast AG ist berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben.
- 5.4 Jeder Lieferung sind ein Lieferschein und wenn nötig Zolldokumente und Proforma-Rechnungen, beizulegen.
- 5.5 Erfolgen Teil- oder Restlieferungen, so sind die entsprechenden Sendungen auf den Versandpapieren und Fakturen als solche zu bezeichnen.

6. Preise

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten die vereinbarten Preise als Festpreise (Nettopreise).
- 6.2 Der Vertragspartner der Vibraplast AG übernimmt die Kosten für die Übergabe (Verpackung, etc.) sowie den Transport (Verzollung, Versand, etc.) der Waren an den Erfüllungsort.

7. Zahlungskonditionen

- 7.1 Die Zahlungen durch die Vibraplast AG erfolgen nach Ablieferung der bestellten Waren und nach Zustellung der Rechnung durch den Vertragspartner. Massgeblichen Zeitpunkt stellt der Zugang der Rechnung bei der Vibraplast AG an deren Sitz in 8355 Aadorf dar.
- 7.2 Die Frist beträgt 30 Tage netto. Sofern die Zahlung vollumfänglich innert 10 Tagen erfolgt, gewährt der Vertragspartner ein Skonto von 2 % auf den Gesamtpreis der Lieferung.
- 7.3 Der Vertragspartner gibt auf seiner Rechnung den Warenursprung jeder Warenposition an.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.1 Nutzen und Gefahr der bestellten Lieferung gehen erst im Zeitpunkt über, in welchem die Lieferung am Erfüllungsort angekommen ist und die Vibraplast AG hiervon Kenntnis erhalten hat.
- 8.2 Vereinbaren die Parteien einen abweichenden Erfüllungsort, so gilt Ziffer 8.1 sinngemäss in Bezug auf den vereinbarten Lieferort.

9. Prüfung, Abnahme und Mängelrüge

- 9.1 Die Vibraplast AG nimmt anlässlich der Übernahme der Ware am Erfüllungsort eine Wareneingangskontrolle vor. Die Lieferung wird dabei lediglich auf offensichtliche Abweichungen vom Lieferschein oder offensichtliche Transportschäden geprüft. Liegen solche Mängel der Lieferung vor, unterrichtet die Vibraplast AG den Vertragspartner schriftlich innert angemessener Frist (maximal innert 8 Werktagen) über die Mängel.
- 9.2 Weitere entdeckte Mängel kann die Vibraplast AG innert der Frist gemäss Ziffer 12 jederzeit geltend machen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vibraplast AG

Einkauf und Lieferung

10. Ersatzlieferung

- 10.1 Der Vibraplast AG steht in jedem Fall das Recht auf Lieferung eines Ersatzes der mangelhaften Ware zu.
- 10.2 Die Vibraplast AG sendet im Rahmen der Abwicklung der Ersatzlieferung die mangelhafte Sache auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners an den Vertragspartner zurück.
- 10.3 Die Ersatzlieferung an die Vibraplast AG erfolgt entsprechend den Bestimmungen dieser AGB's betreffend die Erstlieferung und auf Kosten des Vertragspartners.

11. Zeichnungen und Werkzeug

- 11.1 Zeichnungen, Berechnungen, Muster sowie alle übrigen dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben im Eigentum der Vibraplast AG.
- 11.2 Ohne schriftliche Zustimmung dürfen diese Unterlagen Dritten in keiner Form zur Kenntnis gebracht werden.
- 11.3 Sämtliches Werkzeug, sämtliche Lehren, Vorrichtungen, Modelle, etc., welche von der Vibraplast AG bezahlt und an den Vertragspartner übergeben, oder durch den Vertragspartner auf Rechnung der Vibraplast AG erworben wurden, bleiben bzw. fallen in das Eigentum der Vibraplast AG. Diese Gegenstände sind zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der Vibraplast AG weder geändert, vernichtet noch zu Gunsten Dritter benutzt werden.

12. Garantie und Gewährleistung

- 12.1 Der Vertragspartner gewährleistet, dass das von ihm gelieferte Material den Spezifikationen, Anforderungen, Zeichnungen, Mustern und/oder Beschreibungen der Bestellung entspricht sowie dass es für die vorgesehene Verwendung funktionsfähig, für die Vibraplast AG, deren Endabnehmer und Kunden brauchbar, aus einwandfreiem Material hergestellt, einwandfrei verarbeitet und frei von Mängeln ist.
- 12.2 Die Vibraplast AG ist berechtigt, innert 24 Monaten nach Ablieferung des Materials an den Kunden, jederzeit die Rüge zu erheben, die gelieferte Ware sei mangelhaft. Die Vibraplast AG zeigt dem Vertragspartner unverzüglich an, sobald ein Mangel an der Ware feststeht und klar ist, dass der Vertragspartner diesen Mangel im Rahmen der Gewährleistungspflicht zu vertreten hat.
- 12.3 Neben dem Recht auf Ersatzlieferung stehen der Vibraplast AG alternativ die gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsrechte (insbesondere Wandelung und Minderung) zu.

13. Verjährung

- 13.1 Die Ansprüche der Vibraplast AG aus Sachgewährleistung (vgl. Ziffer 12) verjähren 10 Jahre nach Lieferung der Ware durch den Vertragspartner.

14. Produkthaftung und Versicherung

- 14.1 Wird die Vibraplast AG aufgrund einer Produkthaftungspflicht von einem Geschädigten in Anspruch genommen und ist die Fehlerursache dem Vertragspartner bzw. der durch ihn gelieferten Ware zuzuordnen, steht der Vibraplast AG gegenüber dem Vertragspartner ein Rückgriffsrecht offen. Der Vertragspartner steht dabei entsprechend der gesetzlichen Rückgriffsregelung gegenüber der Vibraplast AG ein.
- 14.2 Der Vertragspartner hat eine Betriebs- und Produkthaftungpflichtversicherung abzuschliessen und der Vibraplast AG auf Verlangen ein entsprechendes Versicherungszertifikat auszustellen.

